

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 75/14 B

L 4 R 103/12 (Sächsisches LSG)
S 11 R 1382/09 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Sächsische LSG hat im Urteil vom 16.12.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 9.5.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Der Vortrag der Klägerin wird diesen Anforderungen nicht gerecht.
- 6 (1) Diese rügt zunächst, das Berufungsgericht habe ihr Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 S 2 GG) verletzt, indem ein von ihr wegen Besorgnis der Befangenheit gegen den gesamten LSG-Senat gerichteter Ablehnungsantrag durch diesen Senat selbst abgelehnt worden sei. Ihr auf die unberechtigte Ablehnung eines Beweisantrags gestützter Befangenheitsantrag sei zulässig gewesen, sodass ein anderer Senat des LSG darüber hätte entscheiden müssen.
- 7 Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen kann, nicht schlüssig vorgetragen. Denn im Hinblick auf § 557 Abs 2 ZPO (iVm § 202 SGG) unterliegen dem Endurteil vorausgehende Entscheidungen des LSG der Beurteilung des Revisionsgerichts grundsätzlich dann nicht, wenn sie ihrerseits unanfechtbar sind. Diese Einschränkung der Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts ist bei einem Beschluss, durch den ein Ablehnungsgesuch gemäß § 60 Abs 1 SGG iVm §§ 45, 46 ZPO zurückgewiesen wird, gegeben, wenn er - wie hier - von einem LSG erlassen wird und deshalb gemäß § 177 SGG der Anfechtung durch eine Beschwerde entzogen ist (zur Unanfechtbarkeit entsprechender Entscheidungen eines SG



vgl § 172 Abs 2 SGG). Dies hat zur Folge, dass die Zurückweisung eines Befangenheitsantrags grundsätzlich auch nicht als Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden kann. Die Bindung des Revisionsgerichts entfällt lediglich, wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs auf willkürlichen oder manipulativen Erwägungen beruht, die für die Fehlerhaftigkeit des als Mangel gerügten Vorgangs bestimmend gewesen sind, oder wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt hat (*BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 RdNr 5 mwN*; *BSG Beschluss vom 11.12.2013 - B 6 KA 36/13 B - Juris RdNr 12*). Dies gilt in gleicher Weise, wenn - wie hier - eine unzulässige Selbstentscheidung der abgelehnten Richter über das Ablehnungsgesuch gerügt wird (*BSG Beschluss vom 19.2.2013 - B 1 KR 70/12 B - Juris RdNr 8*).

- 8 Die Beschwerdebegründung der Klägerin lässt nicht erkennen, inwiefern die Selbstentscheidung des LSG-Senats über das Ablehnungsgesuch auf willkürlichen oder manipulativen Erwägungen beruht haben könnte bzw aus welchen Gründen der LSG-Senat die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des gesetzlichen Richters grundlegend verkannt habe. Sie beschränkt sich vielmehr auf die Darlegung, dass ihrer Ansicht nach im konkreten Fall die Ablehnung des gesamten Spruchkörpers zulässig gewesen sei. Dies ist zur Bezeichnung des behaupteten Verfahrensmangels nicht ausreichend, zumal sich die Klägerin mit den Fallgestaltungen, in denen eine Bescheidung des Ablehnungsgesuchs durch die abgelehnten Richter selbst statthaft ist (vgl *BVerfG <Kammer> Beschluss vom 11.3.2013 - 1 BvR 2853/11 - Juris RdNr 28 ff*; *BVerfG Beschluss vom 7.5.2013 - 2 BvR 909/06 ua - BVerfGE 133, 377 RdNr 69*), nicht näher auseinandersetzt.
- 9 (2) Weiterhin beanstandet die Klägerin eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), weil das LSG einem von ihr angebrachten Beweisantrag auf "Stellung eines Gutachtens durch einen Arbeitsmediziner oder einen Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit, bzw. die gutachterliche Anhörung eines Arbeitsmediziners bzw. eines Mitarbeiters der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Unmöglichkeit der Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes für die Beschwerdeführerin" nicht gefolgt sei. Es kann hier offenbleiben, ob damit ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag bezeichnet ist. Denn jedenfalls ergibt sich aus dem Vorbringen der Klägerin nicht, dass sie einen solchen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zu Protokoll aufrechterhalten habe oder er im Berufungsurteil wiedergegeben sei (vgl *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*).
- 10 (3) Soweit die Klägerin als weiteren Verfahrensmangel rügt, das LSG habe es in seinen Beweis-anordnungen unterlassen, "den Sachverständigen im Rahmen der Ermittlung des entscheidungserheblichen medizinischen Sachverhalts klare Kriterien dafür vorzugeben, was unter einer körperlich leichten Arbeit, insbesondere in Abgrenzung zu mittelschweren körperlichen Arbeiten zu verstehen ist", kann ihrem Vorbringen nicht entnommen werden, gegen welche Verfahrens-



vorschrift das Berufungsgericht verstoßen haben soll. Zudem enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen dazu, ob und gegebenenfalls welche Sachverständigengutachten mit welchen konkreten Fragestellungen das LSG eingeholt hat, zu welchen Ergebnissen diese gelangt sind und auf welche Erwägungen das Berufungsgericht seine einen Anspruch der Klägerin auf Erwerbsminderungsrente ablehnende Entscheidung gestützt hat. Damit ist nicht hinreichend aufgezeigt, dass dessen Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.

- 11 Der Senat war nicht verpflichtet, die Klägerin entsprechend der Bitte ihres Prozessbevollmächtigten um einen richterlichen Hinweis, falls weiterer Sachvortrag erforderlich sei, vorab auf die Unzulänglichkeit ihres Vortrags aufmerksam zu machen. Das Gesetz unterstellt, dass ein Rechtsanwalt in der Lage ist, die Formerfordernisse einzuhalten; gerade dies ist ein Grund für den Vertretungszwang vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG. § 106 Abs 1 SGG gilt insoweit nicht. Ein Rechtsanwalt muss in der Lage sein, ohne Hilfe durch das Gericht eine Nichtzulassungsbeschwerde ordnungsgemäß zu begründen (*BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 7 AL 60/10 B - Juris RdNr 7; s auch Senatsbeschluss vom 28.1.2014 - B 13 R 31/13 R - BeckRS 2014, 67335 RdNr 10 mwN*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

